

2. Erweiterung der Bestände des Museums durch Ankäufe bedeutender alter und zeitgenössischer Kunstwerke, und zwar in der Hinsicht, daß vor allem Werke der nur in geringem Umfang repräsentierten Epochen und Nationen erworben werden.
3. Museal einwandfreie Aufstellung in chronologischer, inhalts- und geschichtsbezogener Weise einschließlich richtiger Anordnung, Beschriftung und ästhetisch ansprechender Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten; laufende Katalogisierung und Inventarisierung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter.
4. Ständige fachliche Überwachung der Kunstwerke und nötigenfalls ihre Restaurierung.
5. Wissenschaftliche Forschungs- und Erziehungsarbeit im Sinne der Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik; Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen; Popularisierung des Bestandes unter besonderer Berücksichtigung der Gemäldegalerie, und zwar in wissenschaftlicher Weise mit Hilfe von qualifiziert ausgearbeiteten und den Besuchern dargebotenen Führungen, Führungsheften, Besucherkatalogen, Abbildungsveröffentlichungen, Vorträgen, Schulungskursen, Diskussionen usw.; Organisation von Lichtbildvorträgen in Verbindung mit Ausstellungen von Reproduktionen in Stadt und Land.
6. Förderung einer engen Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Wissenschaftlern und Künstlern.
7. Aus- und Aufbau von Forschungsstätten, farbchemischen und röntgenologischen sowie Kopiersälen, einer Abteilung für Restaurierungsarbeiten sowie einer Lehrsammlung zum Studium für junge Kunsthistoriker, in der Dubletten der in der Galerie hängenden Meister unterzubringen sind und die mit Diapositiven und der nötigen Handliteratur auszustatten ist.
8. Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Art, daß in den Instituten der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden das Hochschulpraktikum absolviert werden kann.

(2) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind berechtigt, im Einverständnis mit dem jeweiligen Rat des Kreises, in dessen Bereich Museen und kulturhistorische Stätten sind, eine kulturpolitische und kunstwissenschaftliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

#### § 3

##### Gliederung

(1) Zu den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden gehören:

1. Die Gemäldegalerie und ihre im Schloß Pillnitz untergebrachten Abteilungen.
2. Das Museum für Kunsthandwerk; es besteht aus:
  - a) Porzellangalerie,
  - b) Zinnsammlung,
  - c) Textilien aus verschiedenen Epochen,
  - d) Fayencen und Steinzeug vom 15. bis 20. Jahrhundert,
  - e) Gläser von der Antike bis zur Gegenwart,
  - f) Möbel vom 15. bis 19. Jahrhundert,
  - g) Kleinkunst, wie Emailarbeiten, Elfenbeinschnitzereien, Schmuck, Lackarbeiten usw.,
  - h) Kunstschmiedearbeiten, Kupfer- und Messinggegenstände.

3. Die Grafische Sammlung (ehemaliges Kupferstichkabinett).
4. Die Skulpturensammlung mit der Abgußwerkstatt im Albertinum.
5. Das Albertinum mit den in ihm veranstalteten Wechsellausstellungen.
6. Die Zentrale Kunstbibliothek und Omamentstichsammlung.
7. Das Barocktheatermuseum;

(2) Die Rechtsträgerschaft an den Gebäuden, in denen die in Abs. 1 bezeichneten Galerien, Museen, Sammlungen usw. untergebracht sind, wird durch diese Gliederung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden nicht verändert. Die Nutzung der Gebäude ist von den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden durch Nutzungsvereinbarungen mit den Rechtsträgern zu regeln.

#### § 4

##### Leitung

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden werden durch den Generaldirektor geleitet. Ihm steht ein Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Generaldirektor ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und für die Sicherung des Kunstgutes dieser Einrichtung voll verantwortlich.

(3) In allen wichtigen Fragen hat der Generaldirektor das Einvernehmen des Rates der Stadt Dresden einzuholen.

(4) Der Minister für Kultur ist berechtigt, in grundsätzlichen Fragen, die zwingend eine zentrale Regelung erfordern, Weisungen an den Generaldirektor zu geben. Hiervon ist der Rat der Stadt Dresden durch den Generaldirektor zu unterrichten.

(5) Dem Generaldirektor unterstehen neben dem Stellvertreter unmittelbar die Direktoren der Galerien und Museen, die Leiter der übrigen Abteilungen und der Verwaltungsdirektor.

(6) Alle leitenden Mitarbeiter der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden sind im Rahmen der Weisungen des Generaldirektors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt. Sie tragen dem Generaldirektor gegenüber für ihren Aufgabenbereich die persönliche Verantwortung.

(7) Eine Arbeitsordnung, die auch die Sicherung des Kunstgutes regelt, ist vom Generaldirektor zu erlassen.

#### § 5

##### Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur

(1) In allen wichtigen Fragen, besonders aber bezüglich der Förderung der Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Wissenschaftlern und Künstlern, ist ein Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur herbeizuführen. Die Arbeitspläne sind dem Ministerium für Kultur zur Bestätigung vorzulegen. Tagungen und Lehrgänge, deren Bedeutung über den örtlichen Rahmen hinausgeht, sind gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur vorzubereiten.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und dem Ministerium für Kultur statt, über den die ersteren den Rat der Stadt Dresden unterrichten.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor und in seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.